

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Ausstellungsort			
			Land			
			ISO-Ländercode			
I.18. Beförderungsbedingungen						
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als Schlachtung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>		
				Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.25. Fahrtenbuch						
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Geschlecht	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	
Menge			Alter			

II. Gesundheitsinformationen		
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Die Cervidae(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:
	II.1.1.	Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
	II.1.2.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Abgang der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]
	II.2.	Die Cervidae der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:
	II.2.1.	Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Cervidae gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.
	II.2.2.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgangsdatum der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
	II.2.3.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während des Zeitraums der letzten 15 Tage vor dem Abgangsdatum der Sendung kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
	II.2.4.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgangsdatum der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 124) gemeldet wurde.
	II.2.5.	In Bezug auf die Chronic Wasting Disease (CWD) gilt:
	(2) Entweder:	<input type="radio"/> [II.2.5.1. Die Tiere werden aus einem Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, verbracht.]
	(2) Oder:	<input type="radio"/> [II.2.5.1. Die Tiere werden von Norwegen nach Schweden oder Finnland verbracht, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]
	(2) Oder:	<input type="radio"/> [II.2.5.1. Die Tiere werden aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in ein Gebiet in Schweden oder Finnland verbracht, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]
	(2) Oder:	<input type="radio"/> [II.2.5.1. Die Tiere werden aus einem Gebiet in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, in einen anderen in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaat oder nach Norwegen verbracht.]
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.6. Die Anforderungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]
II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.	
II.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.	
II.5.	Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.	

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<p>II. Gesundheitsinformationen</p>		
	<p>(2)(3) <input type="checkbox"/> Seit dem Datum des Verlassens ihrer Herkunftsbetriebe und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:</p> <p>(2) Entweder: <input type="checkbox"/> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]</p> <p>(2) Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]</p> <p>(2) Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]</p>		
	<p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am _____ (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinärbescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.12: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.17: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Feld I.30: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) <b>Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.</b></p>		
	<p>Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben) _____</p> <p>Datum der Unterzeichnung _____</p> <p>Stempel _____</p>	<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung _____</p> <p>Unterschrift _____</p>	